



Neues aus der Gemeindeaufsicht

Dr. Georg Miernicki
Abteilung Gemeinden
Amt der NÖ Landesregierung



Novelle der NÖ GO 1973 – LGBl. Nr. 8/2022 – Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse

- ▶ Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse für Gemeinderat nicht mehr möglich → ex lege Außerkrafttreten mit 31.12.2021



Novelle der NÖ GO 1973 – LGBl. Nr. 8/2022 – Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse

- ▶ **Gemeindevorstand/Stadtrat**
 - ▶ Videokonferenzen (§ 56 Abs 4 NÖ GO 1973)
 - ▶ Grundsätzlich Zustimmung aller Mitglieder notwendig
 - ▶ Jederzeitiger Widerruf möglich
 - ▶ Widerruf gilt nicht für bereits einberufene Sitzungen
 - ▶ Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz immer zulässig
 - ▶ **Hybride Sitzungen**
 - ▶ Nur möglich, wenn Sitzung als Sitzung im Wege einer Videokonferenz ausgeschrieben wird
 - ▶ Versammlung mehrerer Personen vor einer Kamera und Bildschirm zulässig



Novelle der NÖ GO 1973 – LGBl. Nr. 8/2022 – Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse

- ▶ Gemeindevorstand/Stadtrat
 - ▶ Umlaufbeschlüsse (§ 56 Abs 5 NÖ GO 1973)
 - ▶ Nur für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse
 - ▶ Mindestens 5 Tage Frist für Beschlussfassung aber Übermittlung der Unterlagen
 - ▶ Übermittlung kann elektronisch erfolgen, falls eine entsprechende Zustimmung vorliegt
 - ▶ Zustimmung kann widerrufen werden
 - ▶ Verspätete Stimmabgaben sind nicht zu berücksichtigen
 - ▶ Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen Mitgliedern bekanntzugeben



Novelle der NÖ GO 1973 – LGBl. Nr. 8/2022 – Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse

► Ausschüsse

- Videokonferenzen (§ 57 Abs 6 NÖ GO 1973)
 - Grundsätzlich Zustimmung aller Mitglieder notwendig
 - Jederzeitiger Widerruf möglich
 - Widerruf gilt nicht für bereits einberufene Sitzungen
 - Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse Beschlussfassung im Wege einer Videokonferenz immer zulässig
 - Hybride Sitzungen
 - Nur möglich, wenn Sitzung als Sitzung im Wege einer Videokonferenz ausgeschrieben wird
 - Versammlung mehrerer Personen vor einer Kamera und Bildschirm zulässig
 - Für Prüfungsausschuss nicht möglich
- Keine Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen



Novelle der NÖ GO 1973 – LGBl. Nr. 23/2022 – NÖ Wahlrechtsänderungsgesetz 2022

- ▶ Entfall des ordentlichen Wohnsitzes → Hauptwohnsitz
 - ▶ Bürgermeister, Gemeindevorstand/Stadtrat, Ortsvorsteher → Hauptwohnsitzerfordernis nunmehr Verweis auf Art 6 B-VG (§ 40 Abs 2 und § 98 Abs 1 NÖ GO 1973)
- ▶ Stichtag Volksbefragung (§ 64 Abs 1 NÖ GO 1973)
 - ▶ Als Stichtag gilt der Tag, welcher eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung folgt.
 - ▶ Grund liegt im Zentralen Wählerregister → BMI benötigt entsprechende Vorlaufzeit



Im Zusammenhang mit der NÖ GO 1973 gestellte Anfragen

- ▶ Anfragerecht gem § 22 Abs 1 NÖ GO 1973 zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder „Berichte des Bürgermeisters“
 - ▶ Aufgrund der Unbestimmtheit des Tagesordnungspunktes nicht beschränkt
- ▶ Recht des Prüfungsausschusses Personalakten einzusehen zB Überstundenaufzeichnungen, Fehlzeiten etc
 - ▶ Gem § 82 Abs 1 NÖ GO 1973 hat der Prüfungsausschuss die laufende Gebarung zu prüfen
 - ▶ Auszahlungen an Bedienstete fallen unter Gebarung
 - ▶ § 82 Abs 1 NÖ GO 1973 daher entsprechende Rechtsgrundlage gem § 1 DSG und Art 6 Abs 1 lit e DSGVO



Im Zusammenhang mit der NÖ GO 1973 gestellte Anfragen

- ▶ Angelobung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes / Stadtrates
 - ▶ Bürgermeister und Vizebürgermeister müssen die Annahme der Wahl vor dem Gemeinderat erklären
 - ▶ Mitglieder des Gemeindevorstandes/Stadtrates und Ausschüsse können vorab erklären die allfällige Wahl anzunehmen
- ▶ Schriftlichkeit von Verzichtserklärungen
 - ▶ Wird die Verzichtserklärung elektronisch abgegeben, so muss zumindest die gescannte unterschriebene Verzichtserklärung angeschlossen sein



Novelle der NÖ GRWO 1994 – LGBl. Nr. 55/2021 – Mitarbeit von Wahlzeugen

- Wahlzeugen können für Hilfstätigkeiten herangezogen werden
 - Beschluss der Wahlbehörde
 - Zustimmung des jeweiligen Wahlzeugen
 - Angelobung des Wahlzeugen
- Beschluss, Gelöbnis und Ende der Heranziehung sind in der Niederschrift festzuhalten
- Weitergabe von Wahlergebnissen ist bei Heranziehung untersagt, ausgenommen an
 - Bewerber sowie die zustellungsbevollmächtigte Person bzw. deren Stellvertreter der Wahlpartei
 - Personen die der Organisation jener politischen Partei angehören, die die Wahlpartei allenfalls unterstützten, und die Tätigkeiten für die Wahlpartei ausüben